

Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

Protokollauszug der Gemeindeversammlungsbeschluss Nr.

<p>Reglement über den schulärztlichen Dienst; Genehmigung</p>
--

Bericht und Antrag

Unterlagen

- Reglement schulärztlicher Dienst vom 24. Juni 2021 (Entwurf)

Ausgangslage

Zuständig für den schulärztlichen Dienst als ein kommunales Leistungsfeld sind grundsätzlich die Gemeinden. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Therapien werden weiterhin von den Kinderärztinnen oder Kinderärzten vorgenommen (RRB Nr. 32/1999 vom 5. Januar 1999). Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 sind die Gemeinden verpflichtet ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt. Das Reglement muss neu vom kantonalen Departement des Innern (Gesundheitsamt) genehmigt werden. Die Frist dazu läuft bis am 1. September 2021.

Erwägungen

Die Gemeinde Biberist verfügt aktuell über kein Reglement für den schulärztlichen Dienst. In den vergangenen Jahren wurden die Schulärzte stets auf Vorschlag der Schulen Biberist vom Gemeinderat für eine Legislatur gewählt; zuletzt am 11. September 2017 für die Legislatur 2017 – 2021.

Das vorliegende Reglement über den schulärztlichen Dienst beruht auf dem Musterreglement des Verbands solothurnischer Einwohnergemeinden (VSEG), welcher sich wiederum an den Vorgaben des Kantons orientiert hat.

Die grösste Neuerung gegenüber der bisherigen Praxis in Biberist besteht darin, dass die Gemeinde den Erziehungsberechtigten ungedeckte Kosten (welche nicht von der privaten Krankenversicherung übernommen werden) für die freiwillige Vorsorgeuntersuchung in der 4. Klasse und die freiwillige Kurzuntersuchung mit Gespräch in der 9. Klasse auf Antrag zurückerstattet (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst b GesG). Falls ein Grossteil der Erziehungsberechtigten eine Rückerstattung beantragt, dürften für die Primarschule Kosten von ca. CHF 8000.- entstehen, für die Kreisschule solche von ca. CHF 12'000.-. Die entsprechenden Beträge werden ordentlich im Budget 2022 eingestellt. Zudem soll künftig zwischen der Gemeinde und der Schulärztin oder dem Schularzt ein Vertrag abgeschlossen. Die Wahl durch den Gemeinderat für eine Legislatur entfällt.

Das Reglement wurde beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen des Kantons sind in der vorliegenden Version eingearbeitet.

Der Gemeinderat hat das Reglement am 10. Mai 2021 einstimmig gutgeheissen.

Beschlussentwurf

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 24. Juni 2021 zu genehmigen.

Eintreten

Detailberatung

Beschluss (Mit Stimmen)

Auszug an:

Gemeindepräsidium (IHÄ)

Finanzverwaltung

Gesamtschulleitung (TWE)

RN 0.1.1.1 / LN 3149

Verfasser:

Protokollführer/In
Irene Hänzi Schmid